

## **Geschwindigkeitsanzeigetafeln statt Radarkontrollen**

Antrag Nr. 2205 von Herrn Stadtrat Hanna  
vom 12.09.2000

Anlage

**Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 30.01.2001 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Herr Stadtrat Hanna hat am 12.09.2000 anliegenden Antrag gestellt.

#### **Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates**

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat zu diesem Thema in der Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den für das Straßenverkehrsrecht zuständigen Sachgebietsleitern der Regierungen – Bereich StVO – bereits 1992 folgendes ausgeführt:

„Geschwindigkeitswarnanlagen bestehen regelmäßig aus einer Geschwindigkeitsmeßanlage und einer (zumeist elektronischen) Geschwindigkeitsanzeigetafel. Damit kann der Fahrzeugführer des gemessenen Fahrzeuges – zusätzlich zum Fahrzeugtachometer – z.B. auf die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit hingewiesen werden.

Geschwindigkeitswarnanlagen sind nicht zur Verkehrsüberwachung geeignet. Die gemessene Geschwindigkeit kann deshalb nicht Grundlage für polizeiliche Maßnahmen sein. Ihr praktischer Nutzen beschränkt sich damit weitgehend auf die Feststellung und statistische Erfassung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten z.B. als Grundlage für Planungen der Straßenumgestaltung oder der Verkehrsberuhigung.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Wirkung von Geschwindigkeitswarnanlagen gering ist. Wenn überhaupt werden anfängliche Erfolge durch die Gewöhnung der Fahrzeugführer an solche sanktionslosen Anlagen in Fachkreisen überwiegend in Frage gestellt. So hat sich der Bund-Länder-Fachausschuß für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei wiederholt dafür ausgesprochen, solche Geschwindigkeitswarnanlagen nur sehr restriktiv aufzustellen“.

Dies zeigten auch Erfahrungen mit einer als Modellversuch eingerichteten Geschwindigkeitswarnanlage an der Feldberg-, Fromund- und Dom-Pedro-Schule vom September 1991 bis April 1992. Abgesehen von der schwierigen Standortplatzierung – die Warnanlage darf Fußgänger und Fahrverkehr nicht behindern – hat sich im Hinblick auf den Wirkungsgrad nur punktuell auf einem bestimmten Abschnitt – einige Meter vor und hinter der Anlage – folgendes gezeigt:

Schon kurz nach der Anlage fuhren die Kraftfahrer ungehindert mit unangepasster Geschwindigkeit weiter. Gerade unfallgefährdete Bereiche (z.B. Schulwege, Wege zum Spielplatz) wurden durch die nur punktuelle Wirkung der Anlage hiermit also nicht vor überhöhter Geschwindigkeit geschützt.

Langanhaltende Bewußtseinsänderungen beim Kraftfahrer zur Erhöhung der Verkehrssicherheit können nur durch flächendeckende Überwachung der Geschwindigkeiten mit einhergehenden Sanktionsmaßnahmen, wie oben beschrieben und seit der – mit großer Stadtratsmehrheit beschlossenen – Einführung der Kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung im Jahr 1994 beobachtet, erzielt werden. Die bisherige erfolgreiche Tätigkeit der Kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung wurde zuletzt im Kreisverwaltungsausschuß vom 24.10.2000 dargestellt.

Dass Sanktionierung vom Gesetzgeber gewollt ist, zeigt auch die jüngste Änderung der Bußgeldverordnung (BKatV), durch die eine stärkere Bekämpfung höherer Geschwindigkeiten durch Anhebung der Straffolgen (höhere Regelsätze und Fahrverbote) normiert wurde.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung führt in den Tempo-30-Zonen des Stadtgebietes zum Schutz der Anwohner und schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie z.B. Kinder, Schüler und ältere Personen, vor dem mit höheren Geschwindigkeiten verbundenen gesteigerten Unfallrisiko regelmäßig und flächendeckend mittels mobiler Radarmeßgeräte Geschwindigkeitskontrollen durch. So richtet sie ihr besonderes Augenmerk auf das Umfeld von Schulen, Kindergärten und Altenheimen, sowie Straßen in welchen aufgrund Auswertung von Unfallstatistiken Kontrollen notwendig sind.

An diesen Meßörtlichkeiten ist die Anzahl der Verstöße im Verhältnis zur Anzahl der gemessenen Fahrzeuge (= Beanstandungsquote) seit regelmäßiger Überwachung von einer anfänglichen Beanstandungsquote in Höhe von fast 30 % auf unter 20 % spürbar gesenkt und so ein wichtiger und effektiver Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet worden.

Zum Schuljahresbeginn verstärkt die Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung - wie in der Vergangenheit auch – ihre Kontrollen in Bereichen um Grundschulen und Schulwegen, um die jüngeren Verkehrsteilnehmer besonders zu schützen. Parallel hierzu führt das Polizeipräsidium München seit Jahren zusätzlich immer wieder Geschwindigkeitsmessungen (ohne Sanktionierung) mit gekoppelten Schüleraktionen durch, bei denen Kraftfahrer für das Sicherheitsbedürfnis vor Schulen und Kindergärten sensibilisiert werden.

Das Kreisverwaltungsreferat ist zuversichtlich, dass die geschilderten Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung in Zusammenarbeit mit der Polizei zu einer weiteren spürbaren Reduzierung der im Stadtgebiet gefahrenen Geschwindigkeiten und so zur allgemeinen Erhöhung der Verkehrssicherheit führen wird. Die ergänzende bzw. alternative Aufstellung von Geschwindigkeitswarnanlagen wird daher nicht für zielführend erachtet.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Scheuble-Schaefer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Hanna, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Dem Antrag Nr. 2205 von Herrn Stadtrat Hanna vom 12.09.00 kann nach Maßgabe des Beschlussvortrages aus den dargelegten Gründen nicht entsprochen werden.
2. Der Antrag Nr. 2205 von Herrn Stadtrat Hanna vom 12.09.00 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle      Berufsmäßiger Stadtrat

## IV. Abdruck von I. - III.

über den stenographischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - HA II/V (3x)

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

an die Stadtwerke - Verkehrsbetriebe

zur Kenntnis

**V. Wv bei Kreisverwaltungsreferat - GL 11**

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. an das Personal- und Organisationsreferat

3. an das Baureferat

4. an das Planungsreferat

5. an das Polizeipräsidium München

je zur Kenntnis

Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA IV

zur weiteren Veranlassung

Am .....

Kreisverwaltungsreferat - GL 11

I.A.